

Satzung Förderverein der IGS Am Planetarium e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der IGS Am Planetarium e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister eingetragen
2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Lernenden der IGS Am Planetarium und die Unterstützung der IGS Am Planetarium bei der Umsetzung schulischer und außerschulischer Projekte und Aktivitäten.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule,
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung der IGS Am Planetarium (§ 58 Nr. 1 AO),
 - c) die Unterstützung des Lehrpersonals,
 - d) die Mitgestaltung, Unterstützung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen, z. B. Schulfesten, Klassen-, Kurz- und Gruppenfahrten,
 - e) die Förderung und Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten und Projekten, insbesondere durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist sowie von Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - f) die materielle und finanzielle Unterstützung einkommensschwacher Familien bei schulischen Veranstaltungen und die Integration von Familien unterschiedlicher Nationalität und Kultur,
 - g) die Anerkennung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Engagement von Lernenden der Schule,
 - h) die Förderung von sportlichen Aktivitäten der Lernenden.
3. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Erklärung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand hat den Bewerber über die Ablehnung sowie sein Beschwerderecht zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs (Schuljahres) gekündigt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt,
 - b) seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages trotz 2-facher schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt,
 - c) gegen die Satzung oder Beschlüsse von Organen verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
4. Spenden können jederzeit getätigt werden. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein dienen, genau wie die Beiträge, nur den satzungsmäßigen Zwecken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Die Einberufung erfolgt nicht während der Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und anderer Vereinsorgane,
 - d) die Wahl mindestens eines Kassenprüfenden mit einer Amtszeit von zwei Jahren, die Kassenprüfenden dürfen keine Vorstandsmitglieder sein,
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer,
 - f) die Bestätigung der Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Satzungsänderung oder Satzungsergänzungen,
 - i) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel ab einer Höhe von 2.500,00 €,
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 3 Satz 3 und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in den Fällen des § 4 Nr. 5 Abschnitt a),
 - k) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Kassenwart. Jede/Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt bis zu 2 stimmberechtigte Beisitzer zu bestellen.
- 4. Die bis zu 2 stimmberechtigten Beisitzern gehören zum erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 7. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- 8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 2.500,00 €. Bei Beträgen über 2.500,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiterhin erfüllt er insbesondere die folgenden Aufgaben
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Bei Barauszahlungen bis zu 500,00 € ist der Kassenwart zur selbständigen Auszahlung berechtigt. Der Kassenwart erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen benennt.
3. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Saale) mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Schulen im Gebiet der Stadt Halle (Saale), vorrangig der IGS Am Planetarium zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten und speichert diese.

§ 13 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Beginn des nachfolgenden Tages in Kraft.

Halle (Saale), 2. Mai 2024